

Compliance-Leitlinien

Ein Kompass für den Alltag

Stand Februar 2020

Impressum

MedieninhaberIn, VerlegerIn und HerausgeberIn: Bundesministerium für Justiz Abteilung III 8 Museumstraße 7, 1070 Wien

Die jeweils aktuelle Fassung der Leitlinien steht im Intranet zur Verfügung. Die Online-Version hat Vorrang vor der Printversion. Vorgenommene Änderungen sind im Intranet am Ende der Leitlinien dokumentiert.

Redaktionelle Hinweise erbeten an: Abt.III8@bmj.gv.at

Präambel

Internationale und nationale Entwicklungen zur Modernisierung und Stärkung der staatlichen Institutionen haben Anlass gegeben, Compliance im Ressort des BMJ sichtbar zu verankern und einheitliche Leitlinien für alle Bedienstetengruppen zu erarbeiten. Damit wurde eine eigene Arbeitsgruppe betraut, in der Vertreterinnen und Vertreter von Dienstbehörden der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften, des Strafvollzugs sowie die Personalvertretungen mitgewirkt haben. Die Standesvertretungen sind in diese Arbeitsgruppe ebenfalls eingebunden worden.

Mit den Leitlinien werden die gemeinsamen Grundwerte wie z.B. Unabhängigkeit, Rechtsstaatlichkeit, Objektivität und Integrität allen Bediensteten gegenüber klar definiert und kommuniziert. Sie sind ein Bekenntnis aller Bediensteten zu rechtlich und ethisch korrektem Verhalten. Die Leitlinien sollen als Nachschlagewerk Hilfe und Unterstützung geben, wie in problematischen Situationen als Vorgesetzte oder Vorgesetzter sowie Mitarbeiterin oder Mitarbeiter zu reagieren ist.

Ziel der Leitlinien ist daher, die bestehenden Regelungen in Bezug auf das Verhalten der Bediensteten zusammenzufassen und zu erläutern, den korrekten Umgang mit den Personen, die mit dem Gericht, der Staatsanwaltschaft, dem Strafvollzug oder der Zentralstelle in Kontakt kommen, aufzuzeigen und damit insgesamt den Bediensteten eine Orientierung und Hilfestellung für ihr Handeln im beruflichen Alltag zu geben.

Wie schon im Untertitel festgehalten, sollen die Leitlinien ein Kompass für den Alltag sein. Sie sollen garantieren, dass das Handeln aller Bediensteten ungeachtet ihrer Stellung jederzeit den gemeinsamen Grundwerten entspricht.

Haben Sie Anregungen zu den Leitlinien oder benötigen Sie Beratung oder Hilfe, dann wenden Sie sich bitte zunächst an Ihre Vorgesetzte oder Ihren Vorgesetzten und/oder die Dienststellenleitung. Können Ihnen diese Ansprechpersonen nicht weiterhelfen, dann kontaktieren Sie die Leitung der Abteilung III 8 im Bundesministerium für Justiz (z.B. per E-Mail).

Inhalt

1 Adressatenkreis und Einhaltung	8
2 Unsere Werte und Ansprüche	8
2.1 Unabhängigkeit	8
2.2 Einhalten von Gesetzen, Rechtsstaatlichkeit	9
2.3 Objektivität und Unparteilichkeit	9
2.4 Integrität	9
2.5 Faires Verfahren, Grundrechtsschutz	9
2.6 Transparenz	10
2.7 Rechtssicherheit, Rechtsfrieden	10
2.8 Resozialisierung	10
2.9 Qualitätsvolle Verfahren	10
2.10 Gerechtigkeit	11
3 Allgemeine Handlungsmaßstäbe	11
3.1 Grund- und Menschenrechte	12
3.2 Dienstrecht	12
a) Allgemeine Verhaltenspflichten	13
b) Besondere Pflichten	15
I. Amtsverschwiegenheit	15
II. Ausbildung	17
III. Befangenheit und Ausgeschlossenheit	18
IV. Verbot der Geschenkannahme	
V. Nebenbeschäftigungen	
c) Zum Thema Korruption	29

3.3 Weitere Bestimmungen des 22. Hauptstücks im StGB	31
a) Definitionen	31
I. Begriff der Beamtin und des Beamten	31
II. Begriff der Amtsträgerin und des Amtsträgers	32
b) § 302 StGB – Missbrauch der Amtsgewalt	32
c) § 303 StGB – Fahrlässige Verletzung der Freiheit der Person oder des Hausrechts	36
d) § 313 StGB – Strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung	36
e) Verhältnis zum Disziplinarrecht	36
3.4 Fragen der Ethik	37
4 Verhalten und Auftreten	38
4.1 Verhalten im direkten Umgang mit den Parteien	39
4.2 Verhalten und Umgang miteinander	40
4.3 Verhalten und Auftreten außer Dienst	42
4.4 Nutzung von sozialen Medien	43
5 Beratung und Hilfe	44

Anhänge:

 $Grafik: \underline{Geschenk-\ oder\ Vorteilsannahme\ (Dienstrecht)}$

Grafik: Geschenk- oder Vorteilsannahme (Straf- & Dienstrecht)

Die Menschen vertrauen uns, bestätigen wir sie darin!

1 Adressatenkreis und Einhaltung

Die Leitlinien richten sich an alle Bediensteten im Ressort. Diese haben die Rechtsordnung zu beachten und sich dabei an den Leitlinien zu orientieren.

Adressaten sind überdies alle anderen Personen, die für Gericht, Staatsanwaltschaft, den Strafvollzug oder die Zentralstelle tätig werden.

2 Unsere Werte und Ansprüche

Wir stehen für die Wahrung von Rechtsfrieden und Rechtssicherheit, gewährleisten eine unabhängige Rechtsprechung, handeln unter Achtung der Grund- und Menschenrechte in sozialer Verantwortung und sichern durch unsere Leistungen den österreichischen Rechtsstaat. Diese Werte geben unsere Erwartungen und Ansprüche wieder und sollen das damit ausgedrückte Berufsethos nach innen und außen sichtbar machen und fördern.

2.1 Unabhängigkeit

Wir nehmen unsere Aufgaben unbeeinflusst wahr und sind dabei ausschließlich den geltenden Gesetzen und der Wahrung der Grund- und Menschenrechte verpflichtet. Wir ermöglichen, unterstützen und sichern unabhängige richterliche Entscheidungen, die ausschließlich von sachlichen Gesichtspunkten geleitet und frei von außerhalb des Gesetzes liegenden Einflüssen sind.

2.2 Einhalten von Gesetzen, Rechtsstaatlichkeit

Wir sind in unserem Handeln durch das Recht bestimmt und gebunden. Die verfassungsrechtlich festgelegte Rechtsstaatlichkeit leben wir, indem wir ausschließlich aufgrund und im Rahmen der Gesetze handeln. Wir treten jedem Versuch, diese Grundsätze infrage zu stellen, entschieden entgegen.

2.3 Objektivität und Unparteilichkeit

Wir orientieren uns ausschließlich an sachlichen Kriterien, sind unparteilsch und unvoreingenommen und entscheiden ausgewogen. Wir lassen uns bei unserer Aufgabenerfüllung weder durch eigene Interessen noch durch Dritte beeinflussen.

2.4 Integrität

Wir sind rechtschaffen und unbestechlich. Wir nehmen unsere Aufgaben korrekt, sorgfältig und verantwortungsbewusst wahr. Unsere Zuverlässigkeit und unser Pflichtbewusstsein sind Merkmale unseres vertrauenswürdigen Handelns.

2.5 Faires Verfahren, Grundrechtsschutz

Wir gewähren Rechtsschutz und bewahren die Grundrechte. Als wesentlichen Ausfluss der Rechtsstaatlichkeit beachten wir insbesondere das Recht auf ein faires Verfahren nach Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

2.6 Transparenz

Unsere ausschließlich auf dem Gesetz beruhenden Entscheidungen sind sachlich begründet und damit vertrauensbildend. Wir erklären unser Handeln verständlich und nachvollziehbar.

2.7 Rechtssicherheit, Rechtsfrieden

Mit unserem verlässlichen, vorhersehbaren und ausschließlich dem Gesetz verpflichteten Handeln streben wir einen gerechten Interessenausgleich an. Wir bewirken damit Rechtsfrieden und verstärken die Rechtssicherheit.

2.8 Resozialisierung

Im Strafvollzug verfolgen wir – neben dem Schutz der Gesellschaft – die Ziele, die Straftäterin oder den Straftäter zu einer rechtschaffenen Lebenseinstellung zu verhelfen und sie oder ihn wieder in die Gesellschaft einzugliedern.

2.9 Qualitätsvolle Verfahren

Unsere Erledigungen erfolgen in hoher Qualität, ohne unnötige Verzögerungen angemessen schnell und zielorientiert.

Gerechtigkeit ist Maßstab und Ziel unseres Handelns, wir behandeln Gleiches gleich und Ungleiches ungleich. Wir beurteilen und entscheiden nach bestem Wissen und Gewissen und haben den festen Anspruch und Willen, jeder Person zu ihrem Recht zu verhelfen.

8

Die Mitglieder der richterlichen und der staatsanwaltschaftlichen Standesvertretung haben sich in speziellen Erklärungen zu besonderem ethischen Verhalten verpflichtet. Diese können über die folgenden Verweise eingesehen werden:

- Ethikerklärung der Vereinigung der österreichischen Richterrinnen und Richter
- Berufskodex der Vereinigung der österreichischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Mit Erlass vom 1. Juni 2012¹ wurde die Empfehlung des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten betreffend den Europäischen Verhaltenskodex für Strafvollzugspersonal zur Kenntnisnahme und Beachtung an die Bediensteten des Strafvollzugs übermittelt:

Europäischer Verhaltenskodex für Strafvollzugspersonal

3 Allgemeine Handlungsmaßstäbe

In einem Rechtsstaat können der Staat und seine Organe nur auf der Grundlage der Gesetze tätig werden. Die nachstehenden Punkte erklären, wie eine gesetzeskonforme Aufgabenerfüllung zu erfolgen hat. Dabei nehmen wir auf die zuvor dargestellten Werte Rücksicht. Diese

¹ BMJ-VD31000/0019-VD 4/2012

besonderen Werte erfordern es, dass wir einen strengen Maßstab bei unserem Verhalten ansetzen.

3.1 Grund- und Menschenrechte

Die Grund- und Menschenrechte sind Basis unseres Rechtsstaates. Wir gewährleisten eine unabhängige Rechtsprechung sowie Rechtsfrieden und Rechtssicherheit, dabei handeln wir im Einklang mit den Grund- und Menschenrechten. Wir bekennen uns zu dieser Verantwortung. In unseren Handlungen und Entscheidungen finden grundrechtlich gebotene Überlegungen oder Abwägungen stets Eingang.

Für eine vertiefende Befassung mit den Grund- und Menschenrechten wird auf das Skriptum <u>Grundrechte im gerichtlichen</u> Berufsalltag (Stand: Jänner 2015) verwiesen.

3.2 Dienstrecht

Mit unserem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zur Republik Österreich sind bestimmte Pflichten und Einschränkungen verbunden, die sich aus der Eigenart des Dienstes notwendigerweise ergeben. Unabhängig von der Art des Dienstverhältnisses können wir mit der Erledigung von hoheitlichen Aufgaben betraut werden und sind somit Beamte im strafrechtlichen Sinn (siehe im Detail Pkt. 3.3).

Zu beachten ist:

- Verletzungen von Dienstpflichten können im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu dienstrechtlichen, disziplinären und/oder strafrechtlichen Konsequenzen führen.
- Vertragsbediensteten, die in einem privatrechtlichen Verhältnis zum Bund stehen, drohen bei Pflichtenverletzungen arbeits- und/oder strafrechtliche Konsequenzen.
- Pflichtverletzungen von Rechtspraktikantinnen oder Rechtspraktikanten können zur Ausschließung von der Gerichtspraxis und/ oder zur strafrechtlichen Verfolgung führen.
- Pflichtverletzungen von Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten, die in einem Ausbildungsverhältnis zum Bund stehen, können zur Beendigung des Praktikums und/oder zu strafrechtlichen Konsequenzen führen.

a) Allgemeine Verhaltenspflichten

- Wir sind der Republik Österreich zur Treue verpflichtet.
- Wir erfüllen unsere dienstlichen Aufgaben streng nach dem Gesetz und lassen uns ausschließlich von sachlichen Überlegungen bei der Aufgabenerledigung leiten; wir gehen dabei gewissenhaft, unparteilsch, uneigennützig, professionell und so rasch wie möglich vor.
- Erkennen wir, dass wir in einer dienstlichen Angelegenheit nicht mehr unvoreingenommen oder unparteiisch sind oder der Anschein hierfür bestehen könnte, so zeigen wir diesen Umstand auf und veranlassen die vorgesehenen Maßnahmen.
- Richterinnen und Richter sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig. Wir treten jeder Art von ungesetzlicher Einflussnahme entschieden entgegen.
- Sofern wir bei der Aufgabenerledigung nicht weisungsfrei gestellt sind, leisten wir den dienstlichen Anordnungen unserer Vor-

- gesetzten Folge oder teilen zeitgerecht die rechtlichen Bedenken gegen die erteilte Weisung mit.
- Weisungen von einem unzuständigen Organ oder solche, bei deren Befolgung wir gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würden, lehnen wir ab.
- Wir begegnen der Bevölkerung mit Respekt sowie der gebotenen Höflichkeit und gewähren ihr im notwendigen Ausmaß das Gehör.
- Wir verhalten uns im und außer Dienst so, dass das Vertrauen in unser Amt und unsere Tätigkeit sowie unser persönliches Ansehen nicht gefährdet wird; wir prüfen unser Verhalten daher sorgfältig und selbstkritisch, um jeden Anschein einer Abhängigkeit oder Befangenheit unserer Dienststelle oder von uns selbst zu vermeiden.
- Uns ist die fortlaufende Weiterbildung in allen fachlichen und persönlichen Gebieten unseres jeweiligen T\u00e4tigkeitsbereichs ein Anliegen, damit wir auch in Zukunft die Aufgaben kompetent erf\u00fcllen k\u00f6nnen.

\$

Rechtsgrundlagen zum Nachlesen

Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: Art 20 B-VG, Art 87 B-VG, Art 90a B-VG, Art 129 B-VG, § 29 RStDG, § 57 RStDG, § 60 RStDG, § 79 RStDG, § 206 RStDG, § 207 RStDG, § 211 RStDG

Beamtinnen und Beamte:

Art 20 B-VG, § 7 BDG 1979, § 43 BDG 1979, § 44 BDG 1979

Vertragsbedienstete:

Art 20 B-VG, § 5 VBG, § 43 BDG 1979, § 44 BDG 1979

Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter: Art 20 B-VG, Art III Abs. 2 RStDG, § 57 RStDG

Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten: Art 20 B-VG, § 4 RPG, § 9 RPG

Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten: Art 20 B-VG, \S 36a Abs. 3 VBG, \S 5 VBG, \S 43 BDG 1979, \S 44 BDG 1979

b) Besondere Pflichten

I. Amtsverschwiegenheit

Wir bewahren über alle uns ausschließlich aus der amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Informationen (z.B. Amtsinterna, Faktenwissen, personenbezogene Daten etc.) Stillschweigen. Soweit eine Kollegin oder ein Kollege nicht dienstlich in eine Aufgabe eingebunden ist, gilt die Amtsverschwiegenheit auch ihr oder ihm gegenüber. Einem Meinungsaustausch über Rechtsfragen zu abstrakten Sachverhalten steht die Amtsverschwiegenheit nicht entgegen.

Gesetzliche Auskunftspflichten können unsere Pflicht zur Verschwiegenheit durchbrechen, so z.B. ein Recht auf Akteneinsicht nach der jeweiligen Verfahrensordnung, Registerauskünfte nach dem GOG, ein Recht auf Auskunft nach dem Auskunftspflichtgesetz oder Amtshilfeersuchen. Aber auch die am 25. Mai 2018 in Kraft getretene Datenschutz-Grundverordnung und das Datenschutzgesetz geben den Betroffenen z.B. ein Recht auf Auskunft, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Zu diesen speziellen Fragen im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird auf die Datenschutz-Erlässe für das Ressort und die nachgeordneten Dienststellen sowie den Strafvollzug verwiesen.²

² Datenschutz-Erlass für das BMVRDJ und die nachgeordneten Dienststellen

Bei allen – insbesondere bei telefonischen – Auskunftsersuchen beachten wir die Wahrung der Amtsverschwiegenheit und den Schutz von personenbezogenen Daten. Die Entscheidung über Art sowie Umfang einer Auskunftserteilung treffen wir – auch unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen von Geschäftsordnungen, Geschäftsverteilungen sowie speziellen verfahrensgesetzlichen Bestimmungen – anlassbezogen. Sofern Zweifel bestehen, erteilen wir keine telefonischen Auskünfte bzw. verschaffen wir uns mittels Kontrollfragen (z.B. nach der Aktenzahl oder dem Geburtsdatum) oder durch einen Rückruf Klarheit. Nötigenfalls bieten wir auch andere Kommunikationswege wie die persönliche Vorsprache oder eine schriftliche Eingabe an.

Bestehen weiter Zweifel, suchen wir die Unterstützung durch die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten oder die Dienststellenleitung. Die Entscheidung über die Weitergabe oder auch die Nichtweitergabe der betreffenden Informationen sowie die dafür ausschlaggebenden Gründe dokumentieren wir, falls dies erforderlich ist.

8

Rechtsgrundlagen zum Nachlesen

Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: § 58 RStDG, § 206 RStDG

Beamtinnen und Beamte: § 46 BDG 1979

Vertragsbedienstete: § 5 VBG, § 46 BDG 1979

Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter: Art III Abs. 2 RStDG, § 58 RStDG

Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten: § 9 Abs. 3 RPG, § 58 RStDG

\$

Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten:

§ 36a Abs. 3 VBG, § 5 VBG, § 46 BDG 1979

Bundesverfassungsgesetz: Art 20 Abs. 3 u 4, Art 22

Datenschutzgesetz: Art 1 § 1

Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz: § 170

Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz: § 21

Zivilprozessordnung: § 219

Strafprozessordnung: § 49, § 51, § 66, § 68, § 76, § 77

Verschlusssachenverordnung: zur Verordnung

Gerichtsorganisationsgesetz: § 891

Auskunftspflichtgesetz: § 1

Strafgesetzbuch: § 310

II. Ausbildung

Wir bilden die auszubildenden Personen vorschriftsmäßig aus. Dabei gehen wir gewissenhaft vor und vermitteln den Auszubildenden auch unsere Werte und Pflichten nach diesen Leitlinien.

Rechtsgrundlagen zum Nachlesen

Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: § 58a RStDG, § 206 RStDG

Beamtinnen und Beamte: § 58 BDG 1979, § 45 BDG 1979

Vertragsbedienstete: § 5 VBG, § 58 BDG 1979, § 45 BDG 1979

III. Befangenheit und Ausgeschlossenheit

Wir lassen uns bei der Erledigung der dienstlichen Aufgaben nicht von privaten Interessen leiten.

İ

Die Gründe für eine mangelnde Objektivität bei unserer dienstlichen Aufgabenerledigung können beispielsweise sein:

- familiäre
- freund- oder feindschaftliche
- wirtschaftliche
- rechtliche
- politische
- emotionale

Interessen

Zur Vermeidung von solchen Interessenkollisionen und zur Sicherung der Objektivität im Einzelfall zeigen wir daher die Gründe auf, die unsere volle Unbefangenheit in der Erledigung einer dienstlichen Aufgabe in Zweifel ziehen lassen, und setzen die vorgesehenen Maßnahmen.



Rechtsgrundlagen zum Nachlesen

Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: § 19 JN, § 20 JN, § 21 JN, § 22 JN, § 23 JN, § 24 JN, § 25 JN; § 43 StPO, § 44 StPO, § 45 StPO, § 47 StPO; § 22 GOG; § 79 RStDG; § 6 VwGVG; § 7 AVG

Geschworene und Schöffen: § 46 StPO; § 22 GOG

8

Beamtinnen und Beamte:

§ 47 BDG 1979; § 26 JN, § 27 JN; § 46 StPO, § 47 StPO; § 22 GOG; § 7 AVG

Vertragsbedienstete:

§ 5 VBG; § 47 BDG 1979; § 26 JN, § 27 JN; § 22 GOG; § 46 StPO, § 47 StPO; § 7 AVG

Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter: § 26 JN, § 27 JN; § 46 StPO, § 47 StPO; § 22 GOG; § 7 AVG

Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten: § 26 JN, § 27 JN; § 46 StPO, § 47 StPO; § 22 GOG; § 7 AVG

Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten: § 36a Abs. 3 VBG, § 5 VBG, § 47 BDG 1979; § 26 JN, § 27 JN; § 46 StPO, § 47 StPO; § 22 GOG; § 7 AVG

IV. Verbot der Geschenkannahme

Wir lehnen es im Rahmen der Dienstausübung ab, für uns oder einen Dritten

- ein Geschenk oder
- einen sonstigen Vorteil

zu fordern, anzunehmen oder versprechen zu lassen.

Unter einem Geschenk oder Vorteil ist jede nützliche Leistung materieller oder immaterieller Art zu verstehen, die nicht bloß von geringem Wert ist und auf die kein rechtlich begründeter Anspruch besteht.

Die Annahme von Geldleistungen selbst geringen Ausmaßes zur Durchführung einer Amtshandlung ist nicht zulässig (siehe <u>VwGH</u> Zl. 96/09/0053).

Auch im Privatleben lehnen wir solche Leistungen, die im Hinblick auf die amtliche Stellung gegeben oder angeboten werden, ab.

Beispiele für Geschenke und andere Vorteile sind:

Sachgeschenke, Gutscheine, Urlaubsreisen, Einladungen zu Veranstaltungen und Essen ohne hinreichenden fachlichen oder dienstlichen Bezug, erhebliche über das übliche Maß hinausgehende Rabatte, das Angebot der Erbringung von Dienstleistungen, Jobangebote oder auch die Unterstützung bei Bewerbungsansuchen, kostenlose Überlassung von Fahrzeugen oder Unterkünften, kostenlose Personenbeförderung

- » siehe zur verbotenen/nicht verbotenen Geschenk-/Vorteilsannahme die Grafiken im Anhang und allgemein auch Pkt. 3.4.
- » siehe zur Ausnahmeregelung für die Teilnahme an Veranstaltungen (§ 59 Abs. 6 BDG 1979 und § 59 Abs. 6 RStDG) weiter unten.

Wir sind uns bewusst, dass mit dem Geschenk versucht wird, uns auszunützen, weil wir uns verpflichtet fühlen, der Geschenkgeberin oder dem Geschenkgeber auch einmal etwas zurückzugeben oder uns erkenntlich zu zeigen. Selbst durch scheinbar kleine Geschenke oder Aufmerksamkeiten wird ein Abhängigkeitsverhältnis geschaffen. Unsere Unbefangenheit und Integrität stehen jedoch an oberster Stelle.

Solche Angebote lehnen wir ab, sodass wir uns die Freiheit der Entscheidungsfindung bewahren. Im Fall eines solchen Angebots empfiehlt es sich, sofort Vorgesetzte oder eine Kollegin, einen Kollegen beizuziehen, sodass wir die Ablehnung dokumentieren und eine entsprechende Transparenz schaffen. Ist dies nicht möglich und/oder wird das Geschenk einfach in den Amtsräumlichkeiten hinterlassen, so erstatten wir eine Meldung an die Dienststellenleitung. Die Dienststellenleitung prüft die weiteren Maßnahmen (z.B. Nutzung des Formulars-Umgang mit einem Geschenk).

Ausnahmeregelung zu orts- und landesüblichen Aufmerksamkeiten

Die Annahme von orts- und landesüblichen Aufmerksamkeiten geringen Werts, die im Hinblick auf die amtliche Stellung oder Amtsführung gegeben werden, wird vom Gesetz (§ 59 Abs. 2 RStDG; § 59 Abs. 2 BDG 1979) für zulässig erklärt, soweit dabei nicht die Absicht verfolgt wird, sich durch die wiederkehrende Begehung (im Sinne des § 59 Abs. 1 RStDG bzw. § 59 Abs. 1 BDG 1979) eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen. Eine allgemein gültige (Wert-)Grenze, bis zu der eine Aufmerksamkeit dienstrechtlich jedenfalls unbedenklich wäre, kann aber nicht gezogen werden, weil es auf die Situation im Einzelfall ankommt.³

Beispiele:

In der Regel unbedenklich wird sein, wenn wir z.B. gewöhnliche Getränke, die bei einem Ortsaugenschein allen Beteiligten angeboten werden, annehmen. Die Annahme von Geld z.B. für die Kaffeekassa ist jedoch nicht zulässig (vgl. VwGH Zl. 96/09/0053).

³ Erlass vom 7. Juli 2009, BMJ-A231.00/0009-Pr 6/2009

» siehe zur verbotenen/nicht verbotenen Geschenk-/Vorteilsannahme die <u>Grafiken zum Straf- und Dienstrecht</u> im Anhang.

Für den Bereich des Strafrechts gilt als "geringer Wert" derzeit ein Betrag von maximal 100 Euro. Wenn es sich aber um keine orts- oder landesübliche Aufmerksamkeit handelt, kann auch ein deutlich darunterliegender Wert strafrechtlich relevant sein.

» siehe zum Korruptionsstrafrecht im Detail die <u>Fibel zum KorrStRÄG 2012</u> oder das in der Rechtsdatenbank vorhandene Werk Marek/Jerabek, Korruption und Amtsmissbrauch.

Die herausgehobene Stellung unserer Tätigkeit erfordert einen besonders sensiblen Umgang mit dieser Thematik. Auf der sicheren Seite bewegen wir uns, wenn wir hier für uns einen strengen Maßstab anlegen.

Ausnahmeregelung für Ehrengeschenke

Ehrengeschenke werden von Staaten, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Traditionsinstitutionen (z.B. freiwillige Feuerwehren, sozialpartnerschaftliche Organisationen) für Verdienste oder aus dem Gebot der Höflichkeit übergeben. Diese dürfen wir zwar entgegennehmen, wir müssen dies aber unverzüglich der Dienstbehörde melden. Die Dienstbehörde entscheidet über die weitere Verwendung des Ehrengeschenks.

Ausnahmeregelung für Veranstaltungen

Ein Vorteil, das ist jegliche Form der Besserstellung, auf die kein rechtlich begründeter Anspruch besteht, der im Rahmen einer Veranstaltung (z.B. Kongresse, Tagungen, Fachmessen oder Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen) gewährt wird, an deren Teilnahme

ein dienstlich oder sonst sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht, darf angenommen werden, wenn dieser Vorteil

- grundsätzlich allen Teilnehmenden im Rahmen dieser Veranstaltung gewährt wird,
- dem üblichen Standard vergleichbarer Veranstaltungen entspricht,
- einen inhaltlichen Bezug zu dieser Veranstaltung hat und
- in keiner Verbindung zu einem konkreten, gegenwärtigen oder zukünftigen Amtsgeschäft steht.

Die <u>Erläuterungen</u> zu § 59 Abs. 6 RStDG bzw. § 59 Abs. 6 BDG 1979 sehen dazu u.a. vor:

Erlaubt ist nur das Annehmen von Vorteilen im oben erwähnten Umfang, nicht jedoch das Fordern, das Sich-Verschaffen oder das Sich-Versprechen-Lassen. Jedenfalls ist bezüglich jedes einzelnen Vorteils eine anlassfallbezogene Prüfung vorzunehmen. Die Beurteilung, ob an einer Veranstaltung ein dienstlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht, erfolgt anhand des Aufgabenbereiches sowie der konkreten Funktion der oder des Bediensteten und anhand des Themas sowie der Zielsetzung der Veranstaltung. Das dienstlich oder sachlich gerechtfertigte Interesse an einer Veranstaltung setzt entsprechende Kenntnis und entsprechendes Einverständnis des Dienstgebers bezüglich der Teilnahme der oder des Bediensteten an der Veranstaltung voraus.

Bei der Beurteilung von Veranstaltungen Dritter oder von Teilen solcher Veranstaltungen ist insbesondere darauf zu achten, ob der Teil der Veranstaltung, an dem ein dienstlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht, zeitlich eindeutig im Vordergrund steht. Die Teilnahme an einer Veranstaltung in Erfüllung einer Dienstpflicht stellt keinen Vorteil dar. Ob das Annehmen

von Vorteilen vor, während oder nach einer Veranstaltung stattfindet, ist nicht ausschlaggebend, solange es im Rahmen dieser Veranstaltung erfolgt. Ein solcher Vorteil kann beispielsweise in einem bei mehrtägigen Veranstaltungen üblichen Zusatzprogramm in der Freizeit bestehen, etwa dem Besuch einer Sehenswürdigkeit für die Teilnehmenden oder einem Abendprogramm im üblichen Rahmen, oder in der Übernahme von Kosten für Fachbroschüren oder Verpflegung durch die Veranstalterin oder den Veranstalter. Der jeweilige Vorteil muss grundsätzlich allen Teilnehmenden im Rahmen der Veranstaltung gewährt werden. Eine Ungleichbehandlung der einzelnen Teilnehmenden bedarf einer sachlichen Grundlage und darf keinesfalls aufgrund eines Konnexes zu einem konkreten, gegenwärtigen oder zukünftigen Amtsgeschäft, aufgrund der amtlichen Stellung oder aufgrund der Amtsführung der oder des Betroffenen erfolgen. Der übliche Standard vergleichbarer Veranstaltungen ist aus der Sicht eines objektiven Beobachters zu ermitteln, wobei es lediglich auf die Vergleichbarkeit der Veranstaltungen ankommt. Für die Praxis bedeutet dies, dass beispielsweise der übliche Standard eines Kongresses anhand vergleichbarer Kongresse zu ermitteln ist, wobei es nicht darauf ankommt, wer die Teilnehmenden sind, sofern eine Vergleichbarkeit der Veranstaltungen gegeben ist. Der Begriff Amtsgeschäft in § 59 Abs. 6 Z 4 BDG 1979/RStDG bezieht sich sowohl auf die Hoheitsverwaltung, als auch auf die schlichte Hoheitsverwaltung, als auch auf die Privatwirtschaftsverwaltung. Die Annahme von Geld ist in Anwendung des § 59 Abs. 6 BDG 1979 bzw. § 59 Abs. 6 RStDG nicht gestattet.

Verhältnis zu Repräsentationsverpflichtungen

Zu den besonderen Fragen bei amtsbezogenen Einladungen zu Veranstaltungen und speziell im Konnex mit allfälligen Repräsentations-

verpflichtungen für Behördenleiterinnen und Behördenleiter, aber auch für sonstige Amtsträgerinnen und Amtsträger, wird auf den Erlass vom 20. Mai 2010⁴ verwiesen.

Hinweis zum Sponsoring

Bei einem Sponsoring erhält die öffentliche Verwaltung aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung Geld- oder Sachmittel und im Gegenzug die Sponsorin oder der Sponsor einen Ansehensgewinn in Form von Werbung für sein oder ihr Unternehmen.

Als Grundregel gilt, dass immer im Einzelfall zu prüfen ist, ob bei einer Sponsoring-Maßnahme überhaupt eine angemessene Öffentlichkeitswirkung entstehen kann. Dort, wo keine angemessene Wirkung vorhanden ist, kann es auch kein Sponsoring geben; zentrale Kernaufgaben der Hoheitsverwaltung sind zur Sicherung der Objektivität und Integrität aus staatlichen Finanzmitteln zu bestreiten.

Rechtsgrundlagen zum Nachlesen

Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: § 59 RStDG

Beamtinnen und Beamte: § 59 BDG 1979

Vertragsbedienstete: § 5 VBG, § 59 BDG 1979

Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter:

Art III Abs. 2 RStDG, § 59 RStDG

Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten: § 36a Abs. 3 VBG, § 5 VBG, § 59 BDG 1979

3 300 ADS. 3 7DC, 3 3 7DC, 3 37 DDG 1777

Strafgesetzbuch: § 302, § 304, § 305, § 306

8

⁴ BMJ-A231.00/0006-Pr 6/2010

V. Nebenbeschäftigungen

Die Aufgabe, die wir an unserem Arbeitsplatz erfüllen, bildet unsere Haupttätigkeit. Eine Nebenbeschäftigung ist jede denkmögliche Beschäftigung, die wir außerhalb unseres Dienstverhältnisses ausüben. Auch die ehrenamtliche Wahrnehmung einer Funktion in einem Verein oder die Mithilfe im Familienbetrieb stellen eine Nebenbeschäftigung dar. Merkmale wie "Regelmäßigkeit", "Berufsmäßigkeit" oder "Selbständigkeit" sind dafür nicht erforderlich (vgl. <u>VwGH Zl. 2001/09/0142</u>). Davon zu unterscheiden ist eine Nebentätigkeit, die idR in einem engen Zusammenhang zur dienstlichen Tätigkeit steht.⁵

Untersagt ist uns die Ausübung einer Nebenbeschäftigung,

- · die uns bei der Erfüllung unserer Dienstpflichten behindert,
- die Vermutung einer Befangenheit in Ausübung des Dienstes hervorruft oder
- sonstige dienstliche Interessen gefährdet.

Richterinnen und Richtern ist zusätzlich untersagt

- die Ausübung einer Nebenbeschäftigung, die der Würde des Amtes abträglich ist.
- die Zugehörigkeit zum Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder zu einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person – auch bei Unentgeltlichkeit.
- die Ausübung von Nebenbeschäftigungen, soweit das zeitliche Ausmaß oder die Zeit der Ausübung entweder eine Behinderung bei der Erfüllung der Dienstpflichten mit sich bringen könnte oder die im Falle einer Herabsetzung der Auslastung, der Teilauslastung oder der Karenzierung zur Pflege eines behinderten Kindes oder einer oder eines pflegebedürftigen

⁵ § 63a RStDG, § 37 BDG 1979

» Wir müssen all diese Hinderungsgründe eigenverantwortlich abschätzen und haben von uns aus jede Nebenbeschäftigung zu unterlassen, die im Widerspruch zu den oben genannten Gründen steht.

Beispiele:

- Die gleichzeitige Ausübung des Berufs der Richterin/des Richters bzw. der Staatsanwältin/des Staatsanwalts und der Rechtsanwaltschaft oder des Amtes des Notars ist unvereinbar.
- Unzulässig für Justizwachebedienstete ist die Tätigkeit als Türsteher/in oder Mitarbeiter/in eines privaten Sicherheitsdienstes.

Eine Nebenbeschäftigung kann, muss aber nicht erwerbsmäßig sein. "Erwerbsmäßigkeit" im Sinne des Gesetzes setzt nicht voraus, dass die Tätigkeit wiederholt ausgeübt werden muss (z.B. kann auch die Erfüllung eines Werkvertrags eine Nebenbeschäftigung sein)⁶. Erwerbsmäßigkeit ist immer dann gegeben, wenn durch die Beschäftigung nennenswerte Einkünfte erzielt werden; nach der Rechtsprechung ist dies bei Einkünften von jährlich rund 730 Euro anzunehmen (vgl. VwGH Zl. 87/09/0057).

⁶ Fellner, BDG § 56 BDG 1979

» Die **Aufnahme** einer erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung müssen wir unserer Dienstbehörde **melden**.

Im Anwendungsbereich des BDG 1979 (insbesondere bei uns Beamten/innen sowie Vertragsbediensteten) dürfen wir eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn und insoweit dies die Dienstbehörde **genehmigt**,

- bei Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach den §§ 50a, 50b oder 50e BDG 1979
- bei Inanspruchnahme einer Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder VKG
- während eines Karenzurlaubs nach § 75c BDG 1979

Sollten Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit der Ausübung einer Nebenbeschäftigung bestehen, steht die Dienstbehörde bzw. Personalstelle für Auskünfte gerne zur Verfügung.

» Wer sich für die Ausübung einer Nebenbeschäftigung entscheidet, ohne dies vorher zu melden oder mit der Dienstbehörde abzuklären, weil er sie für zulässig ansieht, trägt allein das volle Risiko einer unrichtigen Einschätzung und deren Folgen.

Für weitere Informationen zum Thema der Nebenbeschäftigung und -tätigkeit wird auf den <u>Erlass vom 21. Juli 2015</u>⁷ verwiesen.

⁷ BMJ-Pr517.00/0004-Pr 6/2015

8

Rechtsgrundlagen zum Nachlesen:

Richterinnen und Richter: § 63 RStDG

Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Beamtinnen und Beamte: § 56 BDG 1979; § 206 RStDG

Vertragsbedienstete: § 5 VBG, § 56 BDG 1979

Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter: Art III Abs. 2 RStDG, § 63 RStDG

Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten: § 36a Abs. 3 VBG, § 5 VBG, § 56 BDG 1979

c) Zum Thema Korruption

Es liegt an uns, Korruption weiterhin bereits in ihren Ansätzen zu verhindern.

Wir haben daher gegenüber unseren Kolleginnen und Kollegen sowie der gesamten Bevölkerung die Verantwortung, Handlungsweisen oder Strukturen, die den Grundsätzen von Integrität, Transparenz, Objektivität und Fairness zuwiderlaufen, klar und entschieden entgegenzutreten.

 Informationen zu den Gründen für korruptes Verhalten oder zu den begünstigenden Umständen für Korruption können im <u>Intranet in</u> <u>der Compliance-Rubrik</u> abgerufen werden.

Wenn uns in Ausübung unseres Dienstes der begründete Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung bekannt wird, die den Wirkungsbereich unserer Dienststelle betrifft, wenden wir uns an die Dienststellenleitung (zur Anzeigepflicht siehe § 78 StPO).

Erstatten wir wegen des begründeten Verdachts einer gerichtlich strafbaren Handlung aus dem Bereich der Korruption Meldung an die Dienststellenleitung oder an das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (§ 5 BAK-G), so darf daraus keine Benachteiligung durch eine Vertreterin oder einen Vertreter des Dienstgebers resultieren. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Meldung bei begründeter Verdachtslage und in gutem Glauben erstattet wurde. Ein bewusstes wahrheitswidriges "Anschwärzen" im Kolleginnen- und Kollegenkreis unterliegt daher keinem Schutz und kann zu straf- und/oder disziplinarrechtlicher Verfolgung führen.

S

Rechtsgrundlagen zum Nachlesen

Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: § 58b RStDG

Beamtinnen und Beamten:

§ 53 Abs. 1 BDG 1979, § 53a BDG 1979, § 118 Abs. 2 StVG

Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter: Art III Abs. 2 RStDG, § 58b RStDG

Vertragsbedienstete:

§ 5 VBG, § 53 Abs. 1 BDG 1979, § 53a BDG 1979, § 5b VBG

Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten: § 36a Abs. 3 VBG, § 5 VBG, § 53 Abs. 1 BDG 1979, § 53a BDG 1979

Strafgesetzbuch:

§ 302, § 304, § 305, § 306, § 307, § 307a, § 307b, § 308, § 309, § 310, § 313

Strafprozessordnung: § 78 StPO

Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung: § 4 Abs. 1, § 5 BAK-G

3.3 Weitere Bestimmungen des 22. Hauptstücks im StGB

Während das allgemeine Strafrecht grundsätzlich für jede und jeden gilt, betrifft das 22. Hauptstück des Strafgesetzbuches speziell Beamtinnen und Beamte im strafrechtlichen Sinn (insb. der Missbrauch der Amtsgewalt nach § 302 StGB) sowie Amtsträgerinnen und Amtsträger (die Korruptionsdelikte nach den §§ 304 ff StGB).

a) Definitionen

I. Begriff der Beamtin und des Beamten

Der vom Dienstrecht abweichende Begriff der Beamtin oder des Beamten ist in § 74 Abs. 1 Z 4 StGB definiert. Beamtinnen und Beamte im strafrechtlichen Sinn⁸ sind u.a. Berufsrichterinnen und Berufsrichter, Laienrichterinnen und Laienrichter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälte, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, Strafvollzugs- und Kanzleibedienstete, Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter, Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten sowie andere in Ausbildung befindliche Bedienstete. Unter den Beamtenbegriff fallen auch die Ministerin als Ressortleiterin oder der Minister als Ressortleiter, die Kabinettsmitarbeiterinnen und Kabinettsmitarbeiter sowie die Bediensteten der Zentralstelle.

Keine Beamtinnen oder Beamten sind u.a. Erwachsenenvertreter/innen sowie ungeachtet gerichtlicher Bestellung Insolvenzverwalter/innen, Dolmetscher/innen sowie Sachverständige (für diese gelten zum Teil Sonderbestimmungen). Eine Notarin oder ein Notar

⁸ vgl. *Marek/Jerabek*, Korruption und Amtsmissbrauch¹¹, § 302 Rz 6

ist nur in ihrer oder seiner Eigenschaft als Gerichtskommissär/in, nicht aber als Urkundsperson, Beamtin oder Beamter.

II. Begriff der Amtsträgerin und des Amtsträgers

Der Begriff der Amtsträgerin und des Amtsträgers ist in § 74 Abs. 1 Z 4a StGB definiert. Im Bereich des Ressorts fallen darunter grundsätzlich alle Personen, die Aufgaben der Rechtsprechung oder der Verwaltung als deren Organ oder Dienstnehmer/in wahrnehmen (lit. b), oder sonst im Namen des Bundes befugt sind, in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen (lit. c), so etwa eine Notarin oder Notar in ihrer oder seiner Eigenschaft als Gerichtskommissär/in, nicht aber Erwachsenenvertreter/innen, Insolvenzverwalter/innen, die nicht als Organe in Vollziehung der Gesetze tätig sind⁹. Bedienstete der Justizbetreuungsagentur sind vom Amtsträgerbegriff des § 74 Abs. 1 Z 4a lit. d StGB erfasst.

b) § 302 StGB – Missbrauch der Amtsgewalt

Die Täterin oder der Täter muss Beamtin oder Beamter im Sinne des StGB sein (siehe Pkt. 3.3.a.i.).

Tathandlung

Nicht jedes pflichtwidrige Verhalten einer Beamtin oder eines Beamten ist schon ein Missbrauch der Amtsgewalt. Die Täterin oder der Täter muss (1.) befugt sein, namens bzw. für die Rechtsträgerin oder den Rechtsträger (z.B. Bund) ein (2.) Amtsgeschäft in (3.) Vollziehung der Gesetze vorzunehmen. Der (4.) Missbrauch dieser Befugnis führt zur Tatbestandsverwirklichung.

⁹ vgl. Marek/Jerabek, Korruption und Amtsmissbrauch¹¹, §§ 304-306 Rz 5

 Amtsgeschäfte: sind Rechtshandlungen oder (im Sinn der Vollzugsaufgaben) gleichwertige faktische Verrichtungen oder faktische Verrichtungen, die in einem spezifischen funktionalen Zusammenhang zu einem Hoheitsakt stehen¹⁰.

Beispiele:

- Vorbereiten und Ausfertigen eines Urteils, Beschlusses, Bescheides oder eines Verfolgungsantrags der Staatsanwaltschaft etc.
- Registerführung
- Beschaffen personenbezogener Daten, z.B. Strafregisteranfrage, IVV-Abfrage, VJ-Abfrage, ZMR-Abfrage (RIS-Justiz RS0095301)
- Faktische Verrichtungen zur Erfüllung der Aufgaben des Strafvollzugs (Strafhaft, Untersuchungshaft, Auslieferungshaft)

Gänzlich untergeordneten Hilfsdiensten fehlt diese Gleichwertigkeit, diese sind keine Amtsgeschäfte (z.B. Reinigungsdienste).

3. Vollziehung der Gesetze: bedeutet, die Beamtin oder der Beamte muss in der Hoheitsverwaltung t\u00e4tig werden. Hoheitsverwaltung ist der Bereich, in dem der Staat (bzw. sein Organ) zur Erreichung seiner Ziele die ihm auf Grund seiner spezifischen Macht gegebene einseitige

¹⁰ vgl. Marek/Jerabek, Korruption und Amtsmissbrauch¹¹, § 302 Rz 18ff

Anordnungsbefugnis gebraucht, d.h. der Normunterworfenen oder dem Normunterworfenen gegenüber im Verhältnis der Überordnung auftritt¹¹. Handlungen im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung werden von § 302 StGB nicht erfasst.

4. Missbrauch: ist der vorsätzliche Fehlgebrauch der der Beamtin oder dem Beamten eingeräumten Befugnis. Der Missbrauch kann durch aktives Tun erfolgen, d.h. die Beamtin oder der Beamte macht von der eingeräumten Befugnis Gebrauch, aber nicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise (RIS-Justiz RS0096134); der Missbrauch kann aber ebenso durch Unterlassung geschehen: Die Beamtin oder der Beamte bleibt untätig, obwohl sie oder er von der Befugnis Gebrauch machen müsste.

Innere Tatseite

In Bezug auf den Missbrauch der Amtsgewalt muss die Beamtin oder der Beamte wissen, dass sie oder er eine Befugnis missbraucht, und sie oder er muss überdies mit – wenn auch nur bedingtem – Schädigungsvorsatz handeln. Der tatsächliche Eintritt eines Schadens ist für die Tatbestandsverwirklichung nicht erforderlich.

Beispiele aus der Praxis¹²:

 die der Kanzleileiterin erteilte Anweisung des Richters, Verfügungen und Beschlüsse in Exekutionsakten inhaltlich vorzubereiten, unter Nachahmung seiner Paraphe zu zeichnen und abzufertigen (17 Os 25/13z)

¹¹ vgl. Marek/Jerabek, Korruption und Amtsmissbrauch¹¹, § 302 Rz 25a

¹² vgl. Marek/Jerabek, Korruption und Amtsmissbrauch¹¹, § 302 Rz 23f u 29

- die Abgabe einer Einstellungserklärung durch den Staatsanwalt, ohne dass der gegen den Beschuldigten bestehende Tatverdacht unter Ausschöpfung aller zweckdienlichen Beweismittel so weit als möglich aufgeklärt wurde (RIS-Justiz RS0097029)
- die vom Präsidenten eines Gerichtshofs bewirkte Heranziehung von Kanzleipersonal zu privater Sekretariatstätigkeit in erheblichem Ausmaß (14 Os 135/92)
- das private Vereinnahmen von Bargeld verpflichteter Personen durch einen Gerichtsvollzieher (11 Os 165/11s)
- die Durchführung einer Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung in Abwesenheit eines Rechtsanwalts ungeachtet absoluter Anwaltspflicht (17 Os 7/13b)
- das gezielte Beschaffen personenbezogener Daten durch Abfrage in für die Erfüllung dienstlicher Aufgaben eingerichteten Datenbanken (RIS-Justiz <u>RS0095301</u>) wie überhaupt das Ermitteln personenbezogener Daten ohne dienstliche Rechtfertigung (<u>17 Os 10/14w</u>)
- das Ausfolgen von Nahrungs- und Genussmitteln durch Justizwachebeamte in einem die Zulässigkeitsgrenze weit übersteigenden Ausmaß (16 Os 38/90)
- die Nichtabnahme nicht ordnungsgemäß überlassener Gegenstände oder das Überlassen eines Mobiltelefons oder von Drogen durch einen Justizwachebeamten (RIS-Justiz RS0096468; 17 Os 26/14y; 14 Os 169/08x)

Rechtsgrundlage zum Nachlesen

Strafgesetzbuch: § 302

8

c) § 303 StGB – Fahrlässige Verletzung der Freiheit der Person oder des Hausrechts

Die Täterin oder der Täter muss Beamtin oder Beamter im Sinne des StGB sein (siehe <u>Pkt. 3.3.a.i.</u>).

Der Tatbestand stellt die grob fahrlässige Freiheitsentziehung (bzw. Verletzung des Hausrechts) nur soweit unter Strafe, als die materiellen Voraussetzungen für den Grundrechtseingriff nicht vorliegen (vgl. RIS-Justiz RS0130985), z.B. wenn die Haftverhandlung verspätet angesetzt wird, der Untersuchungshäftling aber zu enthaften gewesen wäre.

S

Rechtsgrundlage zum Nachlesen

Strafgesetzbuch: § 303

d) § 313 StGB – Strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung

Bei Bestrafung einer Beamtin oder eines Beamten im Sinne des StGB wegen einer sonstigen vorsätzlichen Straftat kann das Höchstmaß der angedrohten Strafe um die Hälfte überschritten werden.

8

Rechtsgrundlage zum Nachlesen

Strafgesetzbuch: § 313

e) Verhältnis zum Disziplinarrecht

Jede gerichtlich strafbare Handlung kann zusätzlich zu disziplinarrechtlichen Sanktionen führen, wenn damit auch eine Gefährdung des Standesansehens oder der ordnungsgemäßen beruflichen Pflichterfüllung einhergeht ("disziplinärer Überhang", vgl. RIS-Justiz RS0121152).

3.4 Fragen der Ethik

Die gesetzlichen Regelungen können niemals alle Lebensumstände genau erfassen, daher räumen sie oft einen Ermessensspielraum ein. Hierzu können als Hilfe die nachstehenden Kontrollfragen herangezogen werden.

Wer diese Fragen für sich selbst jeweils mit einem uneingeschränkten "Ja" beantworten kann, dessen Handeln wird auch einer kritischen Überprüfung standhalten. Sollten jedoch nur bei einer dieser Fragen Zweifel bestehen, dann sollte man sein Handeln selbstkritisch überdenken und gegebenenfalls eine Dokumentation zur Rechtfertigung anlegen.

Müsste man eine Frage mit "Nein" beantworten, sollte man die Handlung sofort beenden.

- Könnte ich mein Handeln gegenüber Vorgesetzten, Kolleginnen oder Kollegen, Freundinnen oder Freunden, Familienangehörigen rechtfertigen?
- Wäre es für mich in Ordnung, wenn Vorgesetzte, Kolleginnen oder Kollegen, Freundinnen oder Freunde, Familienangehörige so handeln würden?
- Wird z.B. ein Vorteil einem größeren Personenkreis gewährt (z.B. Mitarbeiter/innen-Rabatt)?
- Würde ich z.B. den Vorteil auch in Gegenwart einer Zeugin oder eines Zeugen annehmen?
- Würde ich z.B. den Vorteil auch erhalten, wenn ich eine andere berufliche Stellung hätte?

4 Verhalten und Auftreten

Als Bedienstete im Bereich der Gerichte, Staatsanwaltschaften, des Strafvollzugs oder der Zentralstelle werden wir als Vertreterinnen und Vertreter der dritten Staatsgewalt wahrgenommen. Wir achten deshalb in besonderer Weise auf eine professionelle Dienstverrichtung, neutrales Auftreten sowie eine gepflegte Erscheinung und einen höflichen Umgangston.

Unsere Aufgaben erledigen wir korrekt, präzise und in angemessener Zeit. Den Anliegen der Parteien widmen wir uns im Dienst mit voller Kraft; während unserer Arbeitspausen sorgen wir soweit möglich für eine lückenlose Vertretung im Parteienverkehr.

Die Gestaltung unserer Arbeitsräume unterstreicht unsere Professionalität: Wir achten darauf, unsere Arbeitsplätze so zu gestalten, dass sie den von uns zu erledigenden Aufgaben und dem Ansehen der Justiz gerecht werden.

Während der Anwesenheit anderer Personen in unseren Arbeitsräumen achten wir darauf, unbefugten Dritten weder Einsicht in fremde Akten oder Bildschirminhalte zu ermöglichen noch ihnen sensible Informationen aus miterlebten Gesprächen oder Telefonaten zugänglich zu machen.

Wir legen Wert auf eine unserem Dienst angemessene Kleidung und ein gepflegtes Äußeres. Ein übermäßig auffallender oder unpassender Kleidungsstil und/oder Körperschmuck sind mit unserer Tätigkeit unvereinbar (vgl. z.B. OGH Ds11/05, Erkenntnis des BVwG v 21.3.2018, W122 2123413-1).

4.1 Verhalten im direkten Umgang mit den Parteien

Ein respektvoller und wertschätzender Umgang mit den Parteien gehört ebenso zu unserem Dienstverständnis wie die höfliche und bedürfnisgerechte Behandlung der an uns herangetragenen Anliegen.

Im dienstlichen Verkehr orientieren wir uns am Gebot der Sachlichkeit und vermeiden es, unsere persönliche Weltanschauung nach außen zu tragen. Jede Form der Beeinflussung sowie der einseitigen Intervention und jeden Versuch der unangemessenen Kontaktaufnahme weisen wir entschieden zurück. Wir lassen uns in keine zwecklosen Auseinandersetzungen oder Streitigkeiten mit den Parteien sowie deren Vertreterinnen oder Vertretern ein. Wir unterlassen abwertende Kommentare, spöttische Bemerkungen oder Werturteile und erteilen Zurechtweisungen nur dann, wenn sie ein zu beanstandendes prozessuales Verhalten betreffen oder sonst unbedingt erforderlich sind. Auch dabei vermeiden wir jede unnötig verletzende Äußerung.

Sollte ausnahmsweise doch einmal eine unhöfliche Äußerung oder ein unangemessenes Verhalten erfolgt sein, stehen wir nicht an, uns dafür zu entschuldigen.

Wir bemühen uns um eine klare, prägnante und geschlechtergerechte Ausdrucksweise, die der Würde unserer beruflichen Stellung entspricht. Unsere mündlichen Ausführungen passen wir an den jeweiligen Empfängerinnen- oder Empfängerhorizont an und vergewissern uns, dass unsere Erläuterungen von den Beteiligten verstanden werden. Im schriftlichen Verkehr bedienen wir uns eines allgemein verständlichen Stils. Wir vermeiden eine künstliche Amtssprache und entbehrliche Fremdwörter sowie

nicht gebräuchliche Abkürzungen und beschränken uns auf zur Sache gehörige Ausführungen.

Auf provokantes Parteienverhalten reagieren wir angemessen, siehe:

- Leitfaden für Kanzleibedienstete (Stand: 15. Oktober 2014)
- <u>Handlungsleitfaden betreffend staatsfeindliche Bewegungen</u> (Stand: 30. August 2017)

S

Rechtsgrundlagen zum Nachlesen

Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: § 57 RStDG, § 206 RStDG

Beamtinnen und Beamte: § 43 BDG 1979

Vertragsbedienstete: § 5 VBG, § 43 BDG 1979

Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter:

Art III Abs. 2 RStDG, § 57 RStDG

Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten: § 9 RPG

Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten: § 36a Abs. 3 VBG, § 5 VBG, § 43 BDG 1979

Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz: § 52, § 53

Bundes-Gleichbehandlungsgesetz: § 10a

Vollzugsordnung der Justizanstalten: 1.4 VZO

4.2 Verhalten und Umgang miteinander

Die menschliche Würde ist für uns unantastbar. Dementsprechend behandeln wir unsere Kolleginnen und Kollegen mit Achtung sowie Respekt und unterlassen jegliche Verhaltensweisen, die wir uns selbst gegenüber

als unangemessen, unangebracht, beleidigend oder anstößig empfinden würden (z.B. Mobbing, Bossing).

Jede und jeder von uns trägt ihren und seinen Anteil zu einem guten Funktionieren der dienstlichen Zusammenarbeit bei und wir fördern ganz allgemein den "Betriebsfrieden". Bei Arbeitsabläufen unterstützen wir uns und stehen uns gegenseitig bei der Erreichung gemeinsamer Ziele mit Rat und Tat zur Seite.

Belästigungen aller Art oder Diskriminierungen aus sexuellen, weltanschaulichen, religiösen oder sonstigen in der Person gelegenen Gründen finden bei uns keinen Platz, weshalb wir unsere Äußerungen stets mit Bedacht wählen. Insbesondere sexuelle Belästigungen am Arbeitsplatz sind inakzeptabel, denn sie verletzen die Menschenwürde. Davon ist nicht nur der Schutz der körperlichen Integrität vor unerwünschten sexuellen Handlungen erfasst, gemeint ist auch die psychische Verletzbarkeit (vgl. 9 ObA 18/08z). Auch außer Dienst haben wir auf unser Verhalten zu achten (vgl. OGH 2 Ds 3/17i).

Wir sorgen dafür, dass am Arbeitsplatz keine konfliktbelastete Kommunikation und keine feindseligen Arbeitsbedingungen entstehen (z.B. herabwürdigendes (An-)Schreien; wiederholte unberechtigte Kritik; Beschimpfungen; die systematische Verweigerung jeglicher Anerkennung).

Erkennen wir, dass eine Kollegin oder ein Kollege etwa Auffälligkeiten in der Aktenbearbeitung (z.B. An-Sich-Ziehen von Kompetenzen oder Verletzung des Vier-Augen-Prinzips) aufweist, bestimmte Unternehmen oder Parteien bevorzugt oder sich unangemessen gegenüber Kolleginnen und/oder Kollegen verhält, so sehen wir nicht einfach weg. Es bietet sich an, diesen Umstand zunächst offen und vertrauensvoll gegenüber der Kollegin oder dem Kollegen anzusprechen.

In an Bedienstete gerichteten Schriftstücken in allgemeinen Angelegenheiten (z.B. Erlässe, Ausschreibungen) verwenden wir Personenbezeichnungen in weiblicher und männlicher Form, für Schriftstücke in individuellen Angelegenheiten jene Formulierung, die dem jeweiligen Geschlecht entspricht. Im Vordergrund sollen die Lesbarkeit des Textes und das Sichtbarmachen aller bezeichneten Personen stehen.

S

Rechtsgrundlagen zum Nachlesen

Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: § 57a RStDG, § 206 RStDG

Beamtinnen und Beamte: § 43a BDG 1979

Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter: Art III Abs. 2 RStDG, § 57a RStDG

Vertragsbedienstete: § 5 VBG, § 43a BDG 1979

Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten: § 36a Abs. 3 VBG, § 5 VBG, § 43a BDG 1979

Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz: § 49

Bundes-Gleichbehandlungsgesetz: § 8, § 8a, § 9, § 10a, § 16, § 16a, § 19

Verordnung des Bundesministers für Justiz über den Frauenförderungsplan des Justizressorts für den Zeitraum bis 31. Dezember 2022: § 2

4.3 Verhalten und Auftreten außer Dienst

Entsprechend unserer Stellung verhalten wir uns auch außerhalb des Dienstes so, dass wir der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, das unsere Tätigkeit erfordert. Demnach haben wir alles zu unterlassen, was dem Ansehen der Dienststelle, der Dienstbehörde oder dem Berufsbild schaden könnte.

Unzulässig sind (verwaltungsrechtlich und gerichtlich) strafbares Verhalten und andere unangemessene Verhaltensweisen (z.B. Randalieren in der Öffentlichkeit; Versuche, sich durch Hinweis auf das ausgeübte Amt in der Öffentlichkeit einen ungebührlichen Vorteil oder Aufmerksamkeit zu verschaffen).

Wir bekennen uns auch außerhalb des Dienstes zur demokratischen Grundordnung im Sinne der Bundesverfassung. Wir unterlassen daher eine Teilnahme an Bestrebungen, die darauf abzielen, den Bestand der Republik Österreich oder deren Rechtsordnung zu beeinträchtigen (z.B. Staatsverweigerer).

Bei politischer Betätigung wahren wir die erforderliche Zurückhaltung, die sich aus den Pflichten des Amtes ergibt. Die Verwendung der dienstlichen E-Mail-Adresse und/oder ihrer Signaturzeile im Corporate Design insbesondere in diesem Zusammenhang ist unzulässig.

4.4 Nutzung von sozialen Medien

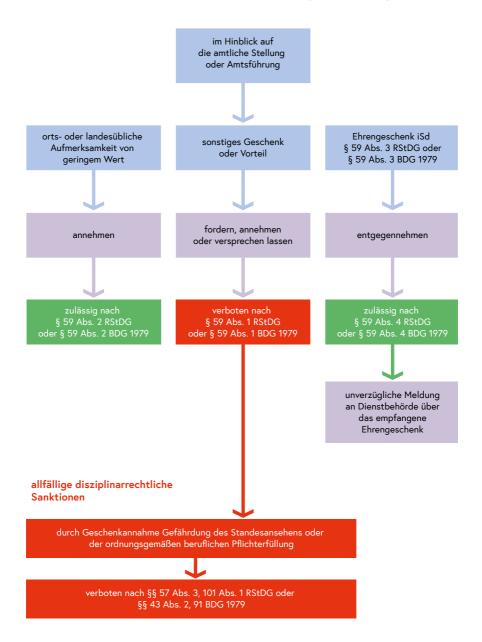
Die Nutzung von webbasierten sozialen Medien (z.B. Facebook, Snapchat, Twitter, Instagram, YouTube etc.) hat auch bei uns in den letzten Jahren zugenommen. Bei der Nutzung solcher Medien besteht jedoch immer die Gefahr, dass die verbreiteten Inhalte womöglich auch einem großen unbestimmten Personenkreis zur Verfügung stehen. Zudem sind die Inhalte durch die Nutzerin oder den Nutzer selbst oft nicht mehr gänzlich entfernbar.

Gerade für uns ist besondere Vorsicht bei der Nutzung von sozialen Medien geboten. Auch in sozialen Medien gilt, dass keine Inhalte verbreitet werden dürfen, die dem Ansehen der Dienststelle, der Dienstbehörde oder dem Berufsbild schaden könnten (z.B. Inhalte, die den Eindruck von Voreingenommenheit und/oder Diskriminierung erwecken können). Es ist auch verboten, Amtsinterna oder sonstige aus der amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Informationen (z.B. Details aus Akten) in sozialen Medien zu verbreiten.

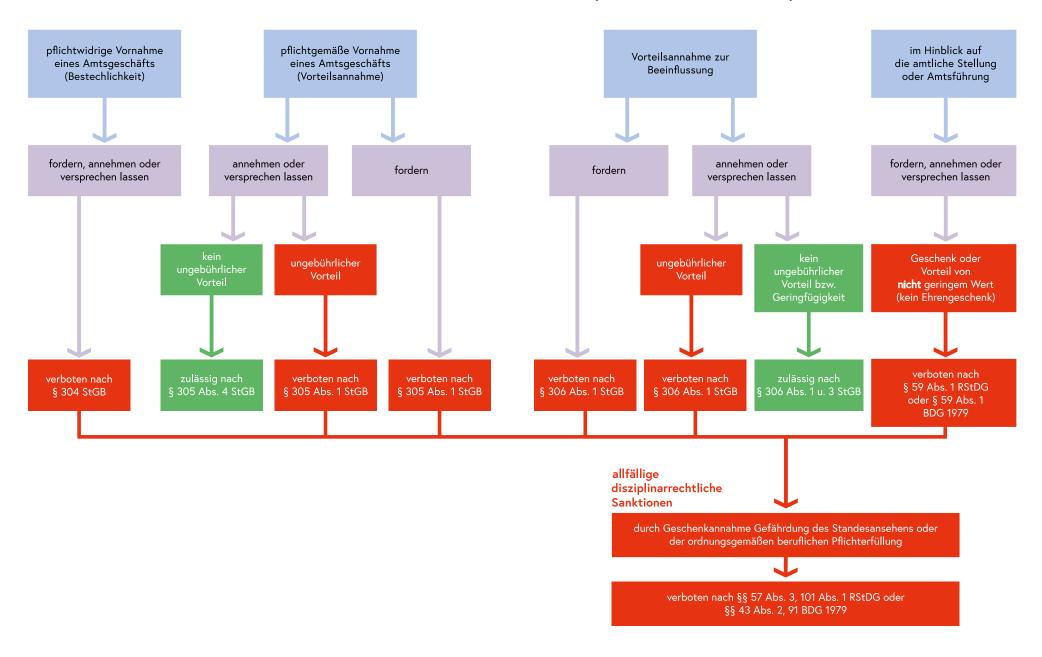
5 Beratung und Hilfe

Benötigen Sie Beratung oder Hilfe, dann wenden Sie sich bitte zunächst an Ihre Vorgesetzte oder Ihren Vorgesetzten und/oder die Dienststellenleitung. Können diese Ansprechpersonen für Sie keine Beratung oder Hilfe bieten, dann kontaktieren Sie die Leitung der Abteilung III 8 im Bundesministerium für Justiz (z.B. per E-Mail).

Geschenk- oder Vorteilsannahme (Dienstrecht)



Geschenk- oder Vorteilsannahme (Straf- & Dienstrecht)



46 47